



690.03.01
Regl Nut. SA

REGLEMENT

ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE NUTZUNG DER SCHULANLAGEN

7. Juli 2020

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Bildung
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50
bildung@ilef.ch
www.ilef.ch
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

INHALTSVERZEICHNIS

§§	Thema	Seite
1	Zweck	4
2	Grundsätzliches	4
3	Gesuche	4
4	Bewilligung	4
5	Benützungszeiten	5
6	Grossanlässe	5
7	Schulferien und Feiertage	5
8	Übergabe	5
9	Aufsicht	5
10	Anordnungen	5
11	Sorgfaltspflicht	6
12	Ordnung	6
13	Suchtmittel	6
14	Verantwortung, Haftung	6
15	Fremdmobiliar	6
16	Technische Anlagen	6
17	Schuhe	6
18	Esswaren, Gastronomie	6
19	Magnesia und Haftmittel	6
20	Turn- und Sportgeräte	6
21	Spielwiesen	6
22	Turn- und Spielhallen	6
23	Gebühren	7
24	Inkraftsetzung	7
25	Frühere Erlasse	7



§ 1	Dieser Erlass regelt die ausserschulische Benützung der Schulanlagen Illnau-Effretikon, welche im Eigentum der Stadt sind.	Zweck
§ 2	<p>Sämtliche Schulräume, Singsäle, Turn- und Spielhallen sowie die Turn-, Pausen und Spielplätze haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen.</p> <p>Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulanlage Hagen – Schulanlage Schlimperg – Schulanlage Watt inklusive Berufsvorbereitungsjahr – Schulanlage Eselriet – Schulanlage Bisikon – Schulanlagen Ottikon – Schulanlage Kyburg – alle Kindergärten – Tageshort Rikon – Städtische Musikschule – Mehrzweckpavillon Watt <p>Die Benützung durch Vereine und Private ist in der Regel nur ausserhalb der Unterrichtszeit gestattet. Schulische Anlässe werden in jedem Falle bevorzugt behandelt.</p> <p>Während des Schulbetriebs kann die Abteilung Bildung im Auftrag der Schulpflege und nach Rücksprache mit der Schulleitung eine schulfremde Benützung bewilligen, sofern diese den Unterricht in keiner Weise stört.</p>	Grundsätzliches
§ 3	<p>Gesuche um Benützung von Schulräumen, Singsälen, Turn- und Spielhallen sowie Turn-, Pausen- und Spielplätzen sowie dem Mehrzweckpavillon Watt sind der Abteilung Bildung schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Benützungszeit und die Art der Veranstaltung sind in den Gesuchen genau anzugeben.</p> <p>Die Spielwiesen dürfen ausserhalb der Schulzeit ohne besondere Bewilligung benützt werden, sofern sie nicht durch einen Verein belegt oder durch den Hauswart gesperrt sind.</p> <p>Unterrichts- und Lehrerzimmer sind von der Benützung ausgeschlossen.</p>	Gesuche
§ 4	<p>Die Bewilligung zur Benützung gilt für bestimmte Termine beziehungsweise bei regelmässiger Benützung vom 1. August bis 31. Juli respektive für das Sommer- oder Wintersemester und verlängert sich ohne Widerruf jeweils um ein Jahr.</p> <p>Die Abteilung Bildung behält sich Änderungen des Belegungsplanes jeweils auf Beginn eines neuen Semesters vor. Die entsprechenden Benutzer werden darüber rechtzeitig benachrichtigt.</p> <p>Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Schulräume, Singsäle, Turn- und Spielhallen sowie Turn-, Pausen- und Spielplätze sowie der Mehrzweckpavillon Watt nicht geeignet sind oder ein Veranstalter für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses keine Gewährung bietet.</p>	Bewilligung



§ 5	<p>Schulräume und Singsäle stehen den Benützern von Montag bis Freitag bis 22 Uhr und Turnhallen sowie Turn-, Pausen- und Spielplätze bis 21.45 Uhr zur Verfügung.</p> <p>Am Samstag stehen die Anlagen von 8 bis 21 Uhr, der Mehrzweckpavillon Watt bis 24 Uhr und an Sonntagen von 8 bis 19 Uhr zur Verfügung.</p> <p>Die Pausenhalle Ottikon und der „rote Spielplatz“ bei der Sekundarschulanlage Hagen bleiben von Samstag, 18 Uhr bis Montag, 7 Uhr und an eidgenössischen Feiertagen für jeglichen Spielbetrieb geschlossen.</p>	Benützungzeiten
§ 6	<p>Für Grossanlässe von Vereinen und Institutionen, die ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben und deren Mitglieder zu einem überwiegenden Teil im Stadtgebiet wohnen können die Betriebszeiten erweitert werden.</p> <p>Bei zeitlichen Überschneidungen haben die Veranstaltungen der Schule Vorrang. Der Schulbetrieb darf durch Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Diese sind in der Regel auf das Wochenende (Samstag oder Sonntag) anzusetzen.</p> <p>Ein schriftliches Gesuch muss mindestens zwei Monate vor dem Anlass unter Beilage eines Konzepts eingereicht werden. Im Konzept ist insbesondere der Ruhe, Ordnung und den Sicherheitsvorkehrungen (feuerpolizeiliche Auflagen, Brandwache, Entfluchtung, Verkehrsregelung etc.) sowie dem Patent zur Führung einer Festwirtschaft und/oder der Polizeistundenverlängerung Beachtung zu schenken. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.</p>	Grossanlässe
§ 7	<p>Die Klassentrakte bleiben in der Regel während der Ferien geschlossen.</p> <p>Die Turn- und Spielhallen sowie die Singsäle sind geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 2 Wochen in den Sommerferien – 1 Woche in den Herbstferien – 2 Wochen in den Weihnachtsferien – 1 Woche in den Sportferien – 1 Woche in den Frühlingsferien <p>Vorbehalten bleibt die Durchführung von Ferienkursen für Schülerinnen und Schüler und Weiterbildungskursen für die Lehrpersonen.</p> <p>Alle Schulanlagen sind vor eidgenössischen Feiertagen ab 16 Uhr geschlossen. An Ostern, Auffahrt und Pfingsten bleibt die Schulanlage geschlossen. Am Fasnachtsmontag sind die Schulanlagen ab 17 Uhr für den Vereinsbetrieb geöffnet.</p>	Schulferien und Feiertage
§ 8	<p>Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache des Hauswartes. Jugendgruppen erhalten erst bei Anwesenheit des Leiters Zutritt.</p> <p>Wird für besondere Anlässe ein Schlüssel ausgehändig, sind die Vereine oder privaten Nutzer für die ordnungsgemässe Schliessung von Fenstern und Türen sowie das Ausschalten der Beleuchtung und eine Schlusskontrolle zuständig.</p>	Übergabe
§ 9	Die Aufsicht über die Schulanlagen inklusive Plätze steht den Hauswartungen zu.	Aufsicht
§ 10	Den Anordnungen der Hauswartungen und der Abteilung Bildung ist Folge zu leisten. Bei Nachlässigkeit oder Verstössen gegen die Ordnung kann die Abteilung Bildung dem Mieter die Bewilligung zur Benützung der Schulanlagen und Plätze vorüber-	Anordnungen



	gehend oder dauernd entziehen.	
§ 11	Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Turn-, Pausen- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Beschädigungen sind sofort der Hauswartung zu melden. Die Benutzer haften vollumfänglich für verursachte Schäden. Es ist den Benützern nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.	Sorgfaltpflicht
§ 12	Vor Verlassen der Räumlichkeiten und Plätze ist Ordnung zu erstellen. Alle Geräte sind an die hierfür vorgesehenen Plätze zu versorgen. Die Lokale und Plätze sind pünktlich zu räumen.	Ordnung
§ 13	Auf allen Schularealen der Stadt Illnau-Effretikon besteht ein generelles Suchtmittelverbot (Alkohol, Drogen, Rauchen usw.). Erwachsenen Personen wird das Rauchen im Freien erlaubt. Mieter und kostenlose Benutzer von Schulräumen und -arealen werden auf diese Bestimmung hingewiesen und sind dafür verantwortlich, dass sie im Rahmen der Anlagenbenützung durchgesetzt wird. Abteilung Bildung kann Ausnahmen bewilligen.	Suchtmittel
§ 14	Die Vereine bzw. privaten Nutzer tragen für ihre Anlässe in den Räumlichkeiten der Schule die Verantwortung. Für angerichtete Schäden haftet in jedem Fall der Veranstalter gegenüber der Stadt.	Verantwortung, Haftung
§ 15	Das Einstellen von Mobiliar und Gerätschaften ist nur im Einverständnis mit den zuständigen Schulleitungen und Hauswarten gestattet. Die Schule haftet nicht für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle.	Fremdmobiliar
§ 16	Die Bedienung von haustechnischen Anlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Werden technische Anlagen gemietet, ist eine Instruktion durch die Hauswartung für die Benutzer zwingend.	Technische Anlagen
§ 17	Die Turn- und Spielhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen ohne abfärbende Sohlen betreten werden.	Schuhe
§ 18	In den Turn- und Spielhallen, den Garderoben und den weiteren Räumen ist das Essen nicht erlaubt. Ausnahme können bei Sportanlässen mit Vereinsgastronomie gewährt werden. Die Nutzer sind in diesem Falle vollumfänglich für die Ordnung, Entsorgung und Reinigung zuständig oder tragen die Kosten.	Esswaren
§ 19	Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei deren Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden. Die Verwendung von Harz und anderen Haftmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Hauswarte bewilligt werden.	Magnesia und Haftmittel
§ 20	Turn- und Sportgeräte dürfen nur ins Freie genommen werden, sofern sie dafür bestimmt sind. Im Freien verwendete Geräte und Bälle sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.	Turn- und Sportgeräte
§ 21	Spielwiesen dürfen nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Stein- und Kugelstossen haben auf den hierfür erstellten Anlagen zu erfolgen. Bei nassem Boden ist der Hauswart befugt, die Spielwiesen zu sperren.	Spielwiesen
§ 22	In den Turn- und Spielhallen ist die Verwendung von Geräten, die	Turn- und Spielhallen



	Beschädigungen von Böden und Wänden verursachen, verboten.	
§ 23	Das Gebührenreglement regelt die Entschädigungsansätze.	Gebühren
§ 24	Diese Verordnung wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 7. Juli 2020 genehmigt und tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.	Inkraftsetzung

Schulpflege Illnau-Effretikon

Erika Klossner-Locher
Schulpräsidentin

Franziska Bürgisser
Leiterin Bildung